

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 226.

Donnerstag am 2. Oktober

1862.

3. 312. a

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 22. Juli 1862.

1. Den Anton Höferer und Johann Kofika, beide Ingenieur-Assistenten der k. k. priv. Südbahngesellschaft in Wien, Ersterer Wieden Nr. 1051, Letzterer Wien Nr. 353, auf die Erfindung von Sicherheitswechsellern für Eisenbahnen, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Wilhelm Bedwied und Sohn, Kaufleute zu Schlan in Böhmen, auf die Verbesserung eines Kaffee-Röstapparates aus Gußeisen, welcher sich auch einmauern lasse, für die Dauer eines Jahres.

3. Den Augustine Freil Armbrler, Roseline Nancy Armbrler und Warrich Martin zu Milwaukee in Nord-Amerika, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Friedrich Köbinger in Wien, Wieden Nr. 348, auf eine Verbesserung an den Bremsen für Eisenbahnwaggons, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Eduard Gams, Maschinist in Wien, Windmühle Nr. 57, auf die Erfindung, eines Sicherheitsheben sammt Gurten, anwendbar für Baugewerbe und zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Reinigung der Fenster, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Viktor Emile Duchaux zu Marek in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien, Josephstadt Nr. 110, auf die Erfindung einer Maschine zum Ernten und Mähen, für die Dauer eines Jahres und

6. Dem August Barenha, bürgerl. Kupferschmiedmeister in Wien, Gumpendorf Nr. 61, auf die Verbesserung des selbstwirkenden Dampf-Regulators für Dampfapparate aller Art, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 1, 4 und 5, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können dort eingesehen werden.

3. 370. a (2)

Nr. 12644.

Einladung

zur

Theilnahme an der VII. Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie

zum Besten der

durch die dießjährige Ueberschwemmung Verunglückten.

Eine schwere Katastrophe ist vor nicht Langem über Länder des Kaiserreiches hereingebrochen; erzürnte Gewässer sind aus den Ufern getreten, haben Städte, Weiler und Fluren mit ihrer zerstörenden Gewalt überfluthet, manch' Menschenleben gefordert, manch' Besitzthum mit sich fortgerissen, und wohin sie nur gelangen konnten, überall Verwüstung, Elend, Noth und Jammer zurückgelassen.

Von der Regierung und den Gemeinden wurde dem vielfachen Unheil nach Kräften gesteuert, die Wohlthätigkeit mildherziger Menschenfreunde hat sich bei diesen traurigen Ereignissen überaus glänzend bewährt, es ist nach Möglichkeit Hilfe geleistet worden, aber vielen — sehr vielen der Unglücklichen, welche immer noch kummervoll ihr flehendes Auge gen Himmel richten, hat bis jetzt nicht geholfen werden können.

Im Hinblick auf den Umfang und die Größe der Noth, welche gemildert werden soll, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit huldvollst landesväterlicher Sorge allergnädigst anzuordnen geruht, daß die VII. Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie vorgenommen, und ihr ganzer Reinertrag zum Besten der durch die dießjährige Ueberschwemmung der Donau, Elbe, Weichsel und ihrer Nebenflüsse Verunglückten in den verschiedenen Ländern des Reiches gewidmet werde.

Diese mit Gewinnsten reich ausgestattete Lotterie ist eröffnet.

Mehrmal schon, und stets mit dem erfreulichsten Erfolge, hat der Gefeitigte die öffentliche Theilnahme für ähnliche Unternehmen wahrer Humanität angesprochen, und wieder wendet er sich vertrauensvoll an alle edelsinnigen Menschenfreunde, dießmal mit der Einladung, durch Abnahme von Losen jenen vom Unglücke so hart Betroffenen eine helfende Hand zu reichen.

Die auf den Altar der Menschenliebe niedergelegte Gabe wird Vielen vom Glücke gelohnt werden; Jene aber, welchen die eigenwillige Göttin nicht zulächeln wollte, werden gewiß in dem guten Werke den Lohn finden, Unglücklichen Beistand geleistet zu haben, die, wenn sie auch verschiedene Länder des Reiches bewohnen, in anderer Sprache ihrem Jammer Worte geben, von demselben gemeinsamen Völker- und Bruderbande umschlungen sind.

Mit dieser Lotterie, deren Ziehung unwiderruflich auf den 20. Dezember 1862 festgesetzt ist, werden den Theilnehmern viele bedeutende Gewinnste u. z. 1 à 80.000, 1 à 30.000, 1 à 20.000, 1 à 10.000, 2 à 5.000, 3 à 4.000, 4 à 3.000, 5 à 2.000, 16 à 1.000, 50 à 500 fl. rc. rc. im Gesamtbetrage von 300.000 fl. österr. Währung geboten.

Das Los kostet 3 fl. öst. W.

Wien im August 1862.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath und Lotto-Direktions-Vorstand.

3. 393. a (2)

Nr. 12553.

Verlautbarung.

Laut einer Mittheilung der königlich-spanischen Regierung ist in Spanien die Einfuhr und der Verkauf aller einfachen und zusammengesetzten Medikamente oder Heilmittel des Auslandes, welche nicht namentlich im dortigen Zolltarife aufgeführt sind, verboten. Damit die Aufnahme in den Zolltarif kraft Bewilligung des k. Ministeriums des Innern (Ministro de la Gobernacion) stattfinden könne, ist es erforderlich, ein von einem Doktor der Medizin oder der Pharmacie unterzeichnetes Gesuch einzureichen, worin die Zusammensetzung des Medikamentes konstatirt wird, um dessen Einfuhrung angefordert wird. Der auf ähnliche Gesuche bezüglichen Entschliessung hat ein Bericht der königlichen Akademie der Medizin und das Gutachten des Sanitätstathes voranzugehen.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 5. Dezember d. J., 3. 18298/913, im Interesse der theilhaftigen Gewerbetreibenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 10. September 1862.

3. 392. a (3)

Kundmachung.

Die vierte dießjährige Prüfung aus der Verrechnungs-Wissenschaft wird am 30. Oktober 1862 vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlass des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 22. September 1862.

3. 400. a (3)

Kundmachung.

Mit Bezug auf die hierämliche Kundmachung vom 17. September d. J. wird bekannt gegeben, daß bei dem gefertigten Dekonome gegenwärtig ein Vorrath von

2 Stück Rittinger'schen und

2 „ Stumpe'schen Spiritus-Maß-Apparaten zum Verlaufe vorrätzig ist, und derlei Apparate gegen portofreie Einsendung der nachbenannten Kosten an das gefertigte Dekonomat zu beziehen sind.

Der Preis eines Rittinger'schen Apparates beträgt loco Wien 80 fl. öst. W.

und eines Stumpe'schen Apparates loco Wien 107 fl. öst. W.

Außerdem ist noch eine kleine Entschädigung für die Transportkosten von Wien nach Graz zu leisten, welche nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Die weitere Versendung von Graz an den Ort der Bestimmung geschieht auf Gefahr und Kosten des Brennerei-Unternehmers.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß Bestellungen, welche nach den 10. Oktober d. J. eintreffen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Falls ein Apparat der bestellten Art nicht mehr vorrätzig sein sollte, so würde dem Besteller, wenn er es wünscht, gegen nachträgliche Einforderung der etwaigen Mehrkosten ein Apparat der vorrätzigen Art zugesendet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß für kleinere Brauntweinbrennereien in Anbetracht des geringeren Preises der Rittinger'sche Apparat empfohlen wird.

K. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonomat.

Graz am 27. September 1862.

3. 401. a (3)

Nr. 9769.

Kundmachung.

wegen Verpachtung nachstehender Weg- und Brückenmäthe.

Im Belange der Mauthstationen Munkendorf, Jesseniz, Gurksfeld, Radna und Loog wird im Grunde der allgemeinen Kundmachung der hochlöblichen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 9. Juni d. J., 3. 8384-61 und der daselbst enthaltenen in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 145, 147 und 148 vom 27. und 30. Juni, dann 2. Juli d. J. eingeschalteten Bestimmungen für die Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865 oder nur für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864, oder nur für das Verwaltungsjahr 1863 allein eine neuerliche Pachtkonkurrenz eröffnet und es wird die mündliche Versteigerung obiger Mauthstationen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 8. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags mit Festsetzung folgender Ausrufspreise eines Jahrespachtbillsings von

3156 fl.	für die Station Munkendorf,
531 „	„ „ „ Jesseniz,
1518 „	„ „ „ Gurksfeld,
2325 „	„ „ „ Radna,
1518 „	„ „ „ Loog

der Art abgehalten werden, daß diese Mauthstationen vorerst einzeln, dann im Komplex feilgeboten werden.

Die schriftlichen Offerte sind längstens bis 7. Oktober 1862 bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen.

Die Pachtbedingungen können täglich bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 26. September 1862.

3. 395. a (3) Nr. 8006.

Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion für Krain in Laibach wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabakgroßtrafik zu Neudorf in Krain, im politischen Bezirke Laas, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an denjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht.

Diese im Orte Neudorf befindliche Großtrafik hat das Tabak-Materiale bei dem k. k. Tabak-Subverleger in Birkniz, von welchem er $2\frac{1}{2}$ Meilen entfernt ist zu fassen, und demselben sind 16 Trafikanten zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Ertragsausweise, welcher das Ergebnis des einjährigen Verschleißes vom 1. Mai 1861 bis letzten April 1862 darstellt, und bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach, dann bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Adelsberg sammt den näheren Bedingungen und den Verlagsauslagen eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem bezeichneten Zeitraume an Tabak 5819 Pfund im Geldwerthe von 3025 fl. 18 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W.

Bezüglich der Stempelmarken ist der Großtrafikant nur Kleinverschleißer bezüglich aller Gattungen Stempelmarken mit einer $1\frac{1}{2}$ perzentigen Verschleißprovision, und zur Fassung dem k. k. Steueramte in Laas zugewiesen.

Ein bestimmter Ertrag des Großverschleiß-Geschäftes wird nicht zugesichert, und es findet eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigungsforderung oder ein Anspruch auf Erhöhung der Provision des Großtrafikanten während der Verschleißführung nicht Statt.

Gegenstand des Angebotes ist nur die Verschleißprovision des erledigten Tabakgroßverschleißes.

Für diese Großtrafik ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren, oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistenden Kautions im Betrage von 367 fl. 50 kr. ö. W. für das Tabakmateriale und Geschäft sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lagerverra h.

Die Kautions ist noch vor der Uebernahme des kreditirten Tabakmaterials, längstens aber binnen sechs Wochen vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber der erledigten Großtrafik haben zehn Perzent der Kautions im Betrage von 37 fl. öst. W. vorläufig bei der k. k. Finanz-Bezirks-Kasse hier, oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen, und die Quittung darüber dem mit dem 36 kr. Stempel zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 22. Oktober 1862 Mittags zwölf Uhr mit der Aufschrift: „Offert für die k. k. Tabak-Großtrafik in Neudorf“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach der dieser Kundmachung beigefügten Form zu verfassen, und mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, der erreichten Großjährigkeit und tadellosen Sittlichkeit der Bewerber zu versehen. Es soll die Verschleißprocente, welche der Differenz anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verschleißplan gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, wird bedungen, daß dieser Pachtzuschilling in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen ist, und daß wegen eines nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplanes von der Behörde gleich verhängt werden kann.

Tenen Differenzen, deren Anbot nicht angenommen wird, wird das Badium nach ge-

schlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt werden. Das Neugeld des Ersteher aber wird bis zum Erlage der Kautions oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollen, bis zur vollständigen Materialbevorrichtung zurückgehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Großverschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann Jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefallsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefallsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Staatsmonopolen, dann wegen eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte entsetzt worden waren.

Nachträgliche, so wie mangelhafte, oder den Antrag der Zurücklassung eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte, werden nicht berücksichtigt.

Laibach am 23. September 1862.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabakgroßverschleiß in Neudorf unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Vorrathes:

I. gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) Perzenten von der Summe des Tabakverschleißes;

II. oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision;

III. oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages (mit Buchstaben) an das Gefälle (Gewinnstrücklass, Pachtzuschilling) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N. am N. N.

(Eigenhändige Unterschrift sammt Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

„Offert zur Erlangung des Tabakgroßverschleißes in Neudorf.“

3. 402. a (2) Nr. 749.

Kundmachung.

Bei der k. k. Forstverwaltung der in politischer Sequestration befindlichen Illouca und Weissenfelder Waldungen zu Radmannsdorf in Krain sind zwei Forsthüter-Stellen jede mit einer Jahreslohnung von 226 fl. 80 kr. ö. W. zu besetzen.

Bewerber um dieselben haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung einer angemessenen Schulbildung, Erfahrung im äußern Forstdienste, Kenntniß der deutschen und Krainischen Sprache, einer rüstigen für den Forstschutz und Jagddienst im Gebirge geeigneten Körper-Konstitution, ferner ihres Alters und moralischen Wohlverhaltens binnen 4 Wochen bei dem k. k. Amte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die erledigten Bedienstungen nur als zeitweilige zu gelten haben, und den dafür Ernannten keinerlei Anspruch auf Pension, Provision oder sonstige Versorgung gewähren.

Von der k. k. Forst- und Sequestrations-Verwaltung der pol. sequest. Illouca- und Weissenfelder Waldungen.

Radmannsdorf am 21. September 1862.

3. 1925. (1) Nr. 3881.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannten Erben und andern Prätendenten nach Hrn. Karl Freiherrn v. Kuschland und seiner Ehegattin Helena Frein v. Kuschland, dann nach Hrn. Johann Freiherrn v. Kuschland, seiner Ehegattin Sofie Riepen Edlen v. Rheinwall, Anna v. Gasparini und deren Ehegatten Bernard Ritter v. Gasparini mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte die Fräulein Gabriella und Isabella Freininnen und Hr. Alexander Freiherr v. Kuschland, als Eigenthümer des Gutes Moosthal die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung mehrerer zu Gunsten der Ersteren auf dem Gute Moosthal haftenden Tabularposten eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsfahrt auf den 12. Jänner 1863 um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da die Beklagten und deren Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Rudolf als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die obbenannten unbekannten Erben und allfälligen Prätendenten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 20. September 1862.

3. 1890. (2) Nr. 3913.

Edikt.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Exekutionsführung des Anton Weimann gegen August und Katharina Töpfer, peto. 170 fl. c. s. e., die Feilbietung der, in der Paul Selters Bräuerei in Hühnerdorf Nr. 22, befindlichen Fahrnisse bewilliget, und es seien die Termine auf den

21. und 28. Oktober l. J.

mit dem angeordnet worden, daß diese Fahrnisse beim 1. Termine nur um den Schätzungsweith, beim 2. aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Laibach am 20. September 1862.

3. 1939. (1) Nr. 1169.

Edikt.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Ferdinand Skrem aus Neustadt, unter Vertretung des Advokaten Dr. Rosina, wider einen dem allfälligen Rechtspräsidenten aufzustellenden Curator ad actum die Klage de praes. 20. l. R., 3. 1169, auf Anerkennung der Erziehung des Eigenthumes und der Gewähranschiebung der Mahl- und Stampf-Mühle — sogenannte städtische Mühle in Neustadt — eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 21. November l. J. um 9 Uhr Vormittags mit den Anhang des S. 29 G. D. angeordnet, und dem unbekannten Beklagten der Advokat Dr. Johann Skedl, als Curator ad actum auf ihre Gefahrt und Kosten bestellt worden ist.

Dessen werden Dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Kreisgericht Neustadt am 23. September 1862.